

Wer Macht Was
IN DER
EUROPÄISCHEN
UNION?

EUROPÄISCHER RAT



legt die allgemeinen Ziele in der EU fest



RAT der EU
(MINISTERRAT)

Vertritt
LUXEMBURG



MINISTER*IN



REGIERUNG



CHAMBRE
DES DÉPUTÉS

wählen

stimmt der Zusammensetzung zu



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

schlägt vor



EU-
„GESETZE“

setzt Richtlinien
in luxemburgische
Gesetze um



Wahlberechtigte EU-Bürger*innen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

beschließt



sorgt dafür, dass
die EU-Gesetze
eingehalten werden

wählen





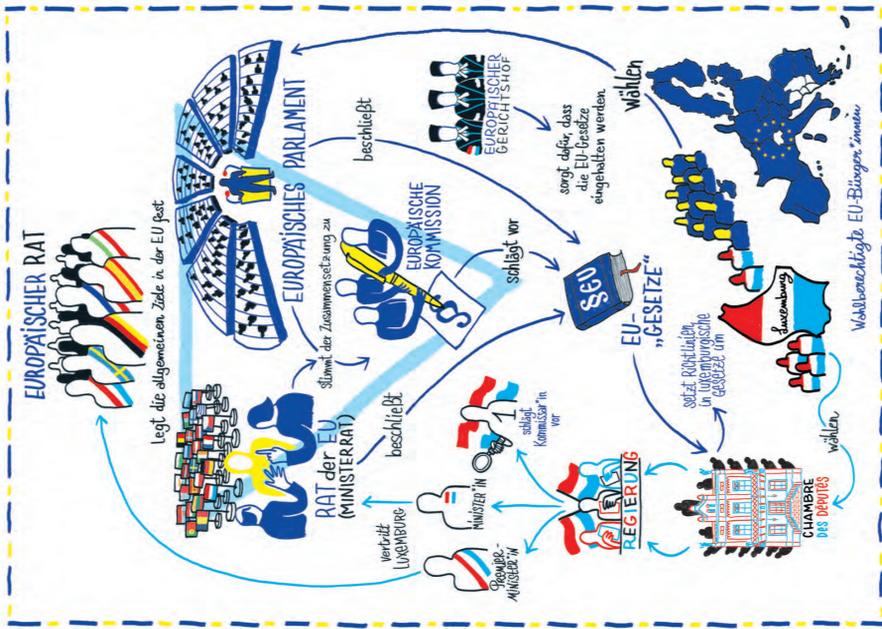
DER EUROPÄISCHE RAT

- versammelt die Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie die Präsident*innen von Europäischer Kommission und Europäischem Rat viermal pro Jahr bei den sogenannten „Gipfeltreffen“.
- gibt wichtige Impulse für die Entwicklung der EU.
- legt die allgemeinen Zielsetzungen sowie die Grundsätze der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest.
- trifft Entscheidungen zu Fragen, die im Ministerrat der Europäischen Union nicht gelöst werden konnten.
- wählt den/die Präsident*in des Europäischen Rates, der/die die EU nach außen vertritt.



DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (MINISTERRAT)

- versammelt alle Fachminister*innen der Mitgliedstaaten (z.B. Außen-, Wirtschafts- oder Agrarminister). Alle 6 Monate übernimmt ein anderer Mitgliedstaat den Vorsitz.
- sucht nach gemeinsamen Positionen zu allen Fragen der EU.
- entscheidet über Vorhaben, die viele europäische Länder betreffen.
- sorgt für die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- beschließt neue europäische EU-„Gesetze“ gemeinsam mit dem Europäischen Parlament.



WER MACHT WAS IN DER EUROPÄISCHEN UNION?

Die Geschichte der Europäischen Union beginnt 1952 mit einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die ihren Sitz in Luxemburg hatte. In den folgenden Jahrzehnten wird dieser erste Zusammenschluss durch eine Vielzahl von Verträgen weiter ausgebaut. Neue Mitgliedsländer treten der EU im Laufe der Jahre bei und arbeiten in immer mehr Politikbereichen (Wirtschaft, Außenhandel, Währung, ...) verstärkt zusammen.

Die Europäische Union (EU) ist eine supranationale Organisation. Dies bedeutet, dass ihre Mitgliedstaaten freiwillig einen Teil ihrer Souveränität an die EU abgeben. Sie nehmen diese Einschränkung in Kauf, weil sie sich durch die enge Zusammenarbeit innerhalb dieses Staatenverbundes größere wirtschaftliche und politische Vorteile erhoffen.

Oftmals wird der Vorwurf erhoben, dass die EU nicht demokratisch und transparent arbeite. Stattdessen würde unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Das stimmt weitgehend für den Europäischen Rat und den Ministerrat. Die einzelnen Fachminister*innen und die Regierungschefs werden aber im Prinzip durch ihre nationalen Parlamente kontrolliert und sind demokratisch legitimiert. Durch das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure (demokratisch gewählte Regierungen, das direkt gewählte Euro-

päische Parlament, die Europäische Kommission) hat sich eine eigene Form europäischer Demokratie herausgebildet.

Das folgende Schaubild stellt dar, wie die verschiedenen EU-Institutionen zusammenarbeiten, Entscheidungen getroffen werden und neue europäische Regeln entstehen. Nicht alle Einrichtungen und Kontrollorgane sind aufgeführt wie z.B. die Europäische Zentralbank oder der Europäische Rechnungshof. Es fehlen außerdem Konsultationsgremien, wie u.a. der Ausschuss der Regionen (lokale Vertreter*innen) oder der Wirtschafts- und Sozialausschuss (Vertreter*innen aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft). Interessengruppen versuchen zudem Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess zu nehmen. Die Medien in den jeweiligen Mitgliedstaaten informieren über politische Ereignisse und kommentieren diese. Wenn sie eine eigene politische Agenda haben, können sie die Bürger*innen sowie die politische Stimmung im Land beeinflussen.

Neben der Wahl des Europaparlaments gibt es für Bürger*innen in der EU weitere Möglichkeiten sich einzubringen, z.B. über Petitionen an das Europäische Parlament oder indem sie konkrete Gesetzesänderungen an die Kommission schicken (Bürgerinitiative).

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

- setzt sich aus jeweils einem Kommissar oder einer Kommissarin pro Mitgliedsland zusammen. Die Kandidat*innen werden von den Regierungen vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament bestätigt. Innerhalb der Kommission vertreten die Kommissar*innen nicht die Interessen ihres Heimatlandes, sondern verfolgen die übergeordneten Interessen der Union.
- hat eine*n Präsident*in. Er/Sie wird vom Europäischen Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt. Dabei muss das Ergebnis der Europawahlen berücksichtigt werden.
- hat das Initiativrecht: Die Kommission schlägt dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament neue europäische Gesetze vor.
- sorgt dafür, dass die EU-„Gesetze“ umgesetzt werden.
- überwacht, ob die EU-„Gesetze“ von den Mitgliedstaaten eingehalten werden.
- verwaltet den EU-Haushalt.
- befindet sich in Brüssel (Belgien).



DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT (EUROPAPARLAMENT)

- vertritt die Bürger*innen in der Europäischen Union. Die Anzahl der Abgeordneten pro Mitgliedstaat wird entsprechend der Bevölkerung bestimmt (Luxemburg zählt z.B. sechs Europaabgeordnete).
- beschließt gemeinsam mit dem Ministerrat neue europäische EU-„Gesetze“. Im Europäischen Parlament findet ein Großteil der Arbeit in Fachausschüssen (Kommissionen) statt.
- ist für die politische Kontrolle der Europäischen Kommission zuständig.
- tagt in Brüssel (Belgien) und Straßburg (Frankreich). Der Verwaltungssitz ist in Luxemburg.



DIE CHAMBRE DES DÉPUTÉS

- ist das luxemburgische Parlament und vertritt die Bürger*innen in Luxemburg.
- stimmt über nationale Gesetzesvorschläge (und somit auch über die Umsetzung der EU-Richtlinien) ab.
- kontrolliert die luxemburgische Regierung.



DIE LUXEMBURGISCHE REGIERUNG

- besteht aus Minister*innen und Staatssekretär*innen.
- wird auf Basis der Mehrheit im Parlament gebildet.
- arbeitet Gesetzesentwürfe (und Vorschläge für die Umsetzung von EU-Richtlinien) aus.
- führt die geltenden Gesetze aus, d.h. die Mitglieder sorgen dafür, dass die im Gesetz definierten Ziele umgesetzt werden.



DIE EU-„GESETZE“

Drei Organe (Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Ministerrat) sind für die Gesetzgebung in der Europäischen Union zuständig. Deshalb spricht man auch vom „institutionellen Dreieck.“ Neue europäische EU-„Gesetze“ werden von der Kommission vorgeschlagen. Dann kann das Europäische Parlament Änderungen vornehmen, ehe es zusammen mit dem Ministerrat über den Text abstimmt. Am Ende steht meist ein Kompromiss, da Parlament und Rat dem endgültigen Text gemeinsam zustimmen müssen. Man unterscheidet hauptsächlich zwischen Verordnungen (die unmittelbar in allen EU-Ländern wirksam sind) und Richtlinien (die von den nationalen Parlamenten in nationales Recht umgesetzt werden müssen). Bei den Richtlinien haben die nationalen Parlamente also einen gewissen Spielraum, bei den Verordnungen nicht.



DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF (EUGH)

- ist das höchste Gericht der Europäischen Union. Jedes Mitgliedsland ernannt eine*n Richter*in.
- hat seinen Sitz in Luxemburg.
- behandelt Klagen der Kommission gegen die Mitgliedstaaten im Falle einer Vertragsverletzung, z.B. wenn ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen im Umweltbereich nicht nachkommt.
- entscheidet über Fragen zur Auslegung des europäischen Rechts, die ihm von nationalen Gerichten vorgelegt werden. Unter bestimmten Bedingungen können auch Wirtschaftsunternehmen oder einzelne Bürger*innen klagen.
- prüft, ob neue Entscheidungen, die von EU-Staaten getroffen werden, mit den EU-„Gesetzen“ vereinbar sind.



WAHLBERECHTIGTE EU-BÜRGER*INNEN

- EU-Bürger*innen dürfen an ihrem Wohnort bei den Europawahlen wählen und kandidieren. So darf etwa ein*e Spanier*in in Luxemburg für die sechs Abgeordneten aus Luxemburg stimmen, aber sich auch zur Wahl aufstellen lassen und gewählt werden. Er/Sie darf dann aber nicht mehr an den Europawahlen in Spanien teilnehmen.
- Bei den Wahlen für das luxemburgische Parlament dürfen nur Bürger*innen mit luxemburgischer Nationalität wählen und gewählt werden.